

GZ: 850/WV-VO/2017  
Betreff: **Wassergebührenverordnung**

Am Kirchbichl 4, 8733 St. Marein-Feistritz  
St. Marein - Tel: +43 (0)3515 4232-0 - Fax DW 15  
Feistritz - Tel: +43 (0)3515 4203-0 - Fax DW 4  
e-mail: [gde@st-marein-feistritz.gv.at](mailto:gde@st-marein-feistritz.gv.at)  
[www.st-marein-feistritz.gv.at](http://www.st-marein-feistritz.gv.at)

St. Marein-Feistritz, am 9. März 2017

**Kundmachung**  
gem. § 92 Gemeindeordnung 1967 idgF

**Wassergebührenverordnung**  
**der Gemeinde St. Marein-Feistritz**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Marein-Feistritz hat in seiner Sitzung vom 09.03.2017 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr.137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 149/2016 die nachstehende Verordnung beschlossen.

**§ 1 - Einmaliger Wasserleitungsbeitrag**

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Marein-Feistritz wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

**§ 2 - Höhe der Baukosten insgesamt**

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 4,566.845,63.

**§ 3 - Darlehen und Beiträge**

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	€	209 965,83
nicht rückzahlbare Beträge	€	238 811,31
<u>angesammelte Wasserleitungsbeiträge</u>	€	<u>393 570,02</u>
Summe	€	842 347,16

**§ 4 - Baukosten abzüglich Darlehen und Beiträge**

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 3,724.498,47.

### **§ 5 - Länge des Leitungsnetzes**

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 20.133 lfm.

### **§ 6 - Durchschnittliche Kosten je Laufmeter**

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 184,99.

### **§ 7 - Einheitssatz**

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit € 9,25.

### **§ 8 - Höhe der Wasserzählergebühr**

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Monat € 1,00.

### **§ 9 - Beginn und Ende der Wasserzählergebühr**

Die Gebührenschuld je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Monats, in dem der Wasserzähler montiert wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

### **§ 10 - Wasserzähler-Ablesetermin/-frist**

Als Ablesetermin/-frist wird der Zeitraum der ersten 14 Tage jeden Jahres festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird zum Ablesetermin/in der Ablesefrist entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

### **§ 11 - Ermittlung des Wasserverbrauches**

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Ablesen geeichter Wasserzähler zum Ablesetermin/in der Ablesefrist ermittelt.
- (2) Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn
  - a) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
  - c) der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 lit b) bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Ableseterminen/in den Ablesefristen übertroffen werden.

### **§ 12 - Mindestgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist von allen Wasserbeziehern aus der Gemeindewasserleitung, mit Ausnahme der Wasserbezieher in Mehrfamilienwohnhäusern mit Mietwohnungen, Eigentumswohnungen oder Mietkaufwohnungen, eine Mindestgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.

- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist von allen Wasserbeziehern in Mehrfamilienwohnhäusern mit Mietwohnungen, Eigentumswohnungen oder Mietkaufwohnungen, eine Bereitstellungsgebühr pro Wohnung gemäß der Begriffsbestimmung laut Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz BGBl. I Nr. 9/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2009 zu entrichten.
- (3) Die jährliche Mindestgebühr beträgt € 70,-- und wird als Mindestverbrauch mit 50 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Jahr verrechnet.

#### **§ 13 - Beginn und Ende der Mindestgebühr**

- (1) Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Monats, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird. Ausgenommen sind Anschlüsse für Mehrfamilienwohnhäuser mit Mietwohnungen, Eigentumswohnungen oder Mietkaufwohnungen.
- (2) Der Gebührenanspruch für Mehrfamilienwohnhäuser mit Mietwohnungen, Eigentumswohnungen oder Mietkaufwohnungen entsteht pro Wohnung gemäß der Begriffsbestimmung laut Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz BGBl. I Nr. 9/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2009 in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

#### **§ 14 - Wasserverbrauchsgebühr**

- (1) Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserverbrauchsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Für alle Wasserbezieher aus der Gemeindewasserleitung, mit Ausnahme der Wasserbezieher in Mehrfamilienwohnhäusern mit Mietwohnungen, Eigentumswohnungen oder Mietkaufwohnungen, beträgt die Wasserverbrauchsgebühr pro Jahr und Anschluss je verbrauchtem Kubikmeter Wasser unter Anrechnung der Mindestgebühr:
- |  |      |      |
|--|------|------|
| für den Wasserverbrauch bis 150 m <sup>3</sup> .....                         | Euro | 1,40 |
| für den Wasserverbrauch über 150 m <sup>3</sup> bis 500 m <sup>3</sup> ..... | Euro | 0,70 |
| für den Wasserverbrauch über 500 m <sup>3</sup> .....                        | Euro | 0,35 |

- (3) Für Wasserbezieher aus der Gemeindewasserleitung, die Mietwohnungen, Eigentumswohnungen oder Mietkaufwohnungen aus der Gemeindewasserleitung versorgen, beträgt die Wasserverbrauchsgebühr pro Jahr und Wohnung je verbrauchtem Kubikmeter Wasser unter Anrechnung der Mindestgebühr:
- |  |      |      |
|--|------|------|
| für den Wasserverbrauch bis 150 m <sup>3</sup> .....                         | Euro | 1,40 |
| für den Wasserverbrauch über 150 m <sup>3</sup> bis 500 m <sup>3</sup> ..... | Euro | 0,70 |
| für den Wasserverbrauch über 500 m <sup>3</sup> .....                        | Euro | 0,35 |

#### **§ 15 - Verrechnung der Wasserverbrauchsgebühr**

- (1) Die Vorauszahlung für das erste Jahr des Wasserbezuges wird aufgrund der Anzahl der Personen im Haushalt bzw. der Betriebsgröße geschätzt, für nachfolgende Jahre wird die Vorauszahlung nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch des vergangenen Jahres berechnet.

- (2) Die Wasserverbrauchsgebührenvorauszahlungen sind jeweils vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (3) Die Abrechnung der aufgrund von Ablesung oder Schätzung errechneten Wasserverbrauchsgebühr wird am 15.2. des Jahres fällig.

#### **§ 16 - Gesetzliche Umsatzsteuer**

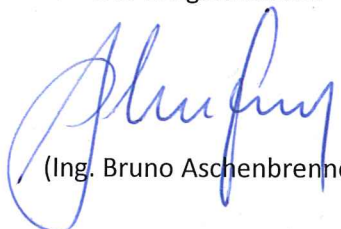
Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

#### **§ 17 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde St. Marein-Feistritz vom 14.12.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Ing. Bruno Aschenbrenner)

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_